

Offener Brief zu Gesetzesforderungen betreffend

# Handy-Masten

oder dem gesundheitsbewußten Betrieb von Basisstationen des Mobilfunks

Sehr geehrter Herr Marschall,

wie Ihnen bekannt ist, habe ich am 17.11.2005 an der Bürgerversammlung in Gablitz u.a. zum Thema der gesundheitlichen Verträglichkeit von Sendeanlagen der Mobilfunk-Basisstationen (u.a. Handy-Masten) teilgenommen. Aus meiner Sicht sind diesbezüglich zumindest österreichweit die im Folgenden aufgelisteten Punkte öffentlich zu fordern. Ich ersuche dieses Schreiben – wo auch immer – einer Veröffentlichung zuzuführen.

Dieser Brief soll dabei helfen Regeln zu finden. Es handelt sich um Regeln, die das gesundheitsbewußte Erstellen und Betreiben von Sendeanlagen an Basisstationen für den Mobilfunk (z.B. Handy-Masten) ermöglichen. Diese Regeln haben zu Gesetzen gemacht zu werden, damit auch ein etwaiges Zuwiderhandeln entsprechend geahndet werden kann.

## 1) Ein gesetzlicher Grenzwert der Leistungsflußdichte ...

... ist zu fordern. Dieser neu festzulegende, somit rechtlich verbindliche Grenzwert hat einer Vorsorge aufgrund der noch zu wenig erforschten Einflüsse von schwachen Feldern elektromagnetischer Wellen Rechnung zu tragen. Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen von Herrn DI Dr. Hans-Peter Hutter (der AGU, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt, im Internet zu finden unter <http://members.nextra.at/aegu> – unter <http://members.nextra.at/aegu/mobilfunk.htm> ist die Broschüre „Spannungsfeld Mobilfunk“ zu finden).

Es handelt sich um die schwachen Felder, die andere Einflüsse auf den Organismus von Lebewesen haben als die Erwärmung. Die wissenschaftlich überholten Richtwerte zum Schutz des menschlichen Organismus vor der Erwärmung durch elektromagnetische Wellen sind in etwa um einen Faktor von 1000 bis 1 Million Mal höher und dafür dementsprechend ungeeignet.

## 2) Bewilligungsverfahren vereinheitlichen

Das Bewilligungsverfahren für den Betrieb einer Sendeanlage für Mobilfunkzwecke hat besser vereinheitlicht zu sein. Für sämtliche Bewilligungsschritte hat dieses eine festgelegte max. Frist zur Bewilligungserteilung bzw. –Ablehnung aufzuweisen. (Bezüglich verschiedener Bewilligungsschritte siehe u.a. die entsprechenden Punkte des vorliegenden offenen Briefes)

### **3) Ein vollständiger, offizieller Senderkataster**

Privaten Registraren, die unabhängig von Mobilfunknetz-Betreibern zu sein haben, ist nach gesetzlich festgelegten Regeln das Eintragen von relevanten Merkmalen zu bewilligender Sendeanlagen zu ermöglichen. Diese Eintragungen haben in einem öffentlich (u.a. via Internet) abfragbaren Senderkataster zu erfolgen. Alle bereits vorhandenen Sendeanlagen sind zur ordnungsgemäßen Erfassung innerhalb einer angemessenen, gesetzlich festgelegten Frist nachträglich dem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Das kann kurzfristig u.U. eine schrittweise Drosselung der Sendeleistung zur Folge haben um die Berechtigung zum Betrieb zu behalten.

### **4) Beschränkung der Sendeleistung**

Im Abhängigkeit der Intensität der Netzverdichtung ist eine Sendeleistungsbeschränkung zu fordern. Diese Beschränkung ist innerhalb einer Funkschnittstellenbeschreibungsverordnung für Sendeanlagen von Mobilfunknetzen festzulegen. Sinnvoll ist die Leistungsbeschränkung ggf. unter Berücksichtigung des Antennengewinns.

### **5) Sendeanlagen pro Standort (ggf. richtungsbezogen)**

Es ist eine Beschränkung der max. zulässigen Anzahl von Sendeanlagen an einem Standort zu fordern. Als Standort wird hier ein Punkt bezeichnet, an dem diese Anlagen betrieben werden. Damit ist ein Punkt gemeint, an dem elektromagnetische Wellen in die gleiche Richtung abgestrahlt werden. (wie z.B. ein Ort, an dem ein Handy-Mast steht)

Dabei ist die Antennencharakteristik zu berücksichtigen. Damit ist die vertikale sowie horizontale Charakteristik der Abstrahlung (u.a. Hauptstrahlrichtung) gemeint. Das sind Merkmale die zur Ermittlung einer max. Leistungsflußdichte herangezogen werden können, die durch die jeweilige Sendeanlage verursacht wird.

Daraus folgt, das kann eine Beschränkung der Anzahl von Mobilfunknetz-Betreibern bedeuten, die ihre Sendeanlagen an einem Mast nebeneinander (oder untereinander) betreiben. (= gesundheitsbewußtes Beschränken des „Site Sharing“)

### **6) Mindestabstand zwischen Sendestandorten**

In Abhängigkeit der genehmigten Netzverdichtung ist eine gesetzliche Festlegung des Mindestabstands (minimal erlaubte Distanz) zwischen Sendeortern (Punkten) zu fordern. Das sind Punkte (Orte von z.B. Masten), an denen Sendeanlagen zu errichten sind.

Vermutlich ist es sinnvoll eine Verdichtung des Netzes von Sendeortern aufgrund der Widmung des Landschafts- oder Stadtgebiets zu genehmigen.

### **7) National Roaming**

Durch die o.a. Beschränkung der Sendeanlagenanzahl pro Mobilfunk-Senderort und jene der Anzahl der Mobilfunk-Senderorte pro Fläche (über den Mindestabstand zwi-

schen der Orte) ist eine maximale Anzahl von Sendeanlagenbetreiber pro versorgter Fläche festgelegt.

Um weiteren Mobilfunk-Dienstanietern unabhängig von den lokalen Versorgern (durch Sendeanlagen) das gesundheitsbewußte Anbieten von Diensten zu ermöglichen, ist grundsätzlich (d.h. gesetzlich) die Verwendungsmöglichkeit vorhandener Sendeanlagen durch Dienstanieter oder andere Betreiber (d.h. National Roaming) festzulegen (engl. „to roam“ = wandern, umherziehen). Für den Kunden heißt das konkret: Es ist möglich mit dem eigenen Handy die ggf. besser verfügbaren Sendebereiche auch anderer Netzbetreiber, neben jenen des eigenen, zu nutzen.

Die wechselseitige Nutzung erhöht damit auch die Qualität der Flächenabdeckung sämtlicher Betreiber von Mobilfunknetzen.

Betreiber haben ihre Sendeanlagen via „National Roaming“ zu Konditionen zur Verfügung zu stellen, die standortspezifisch zu ermitteln sind. Das Ermittlungsverfahren für diese Konditionen ist österreichweit gesetzlich festzulegen und nach Möglichkeit EU-weit abzustimmen.

## **8) Information zur Funkzelle**

Die Information zur Bezeichnung der Funkzelle ist (neben der des Funkzellen-Betreibers) am Endgerät (Handy) darstellbar zu machen. Damit ist die Funkzelle gemeint, in der sich das Endgerät (Handy) befindet. Die Zelleninformation ist erforderlich um feststellen zu können, mit welcher Sendeanlage das verwendete Endgerät (Handy) gerade in Verbindung steht.

## **9) Einhalten von Grenzwerten zum Schutz der Gesundheit**

Die Leistungsregelung einer Sendeanlage ist durch eines der autorisierten Unternehmen für Messungen hochfrequenter, elektromagnetischer Wellen, die unabhängig von sämtlichen Mobilfunk-Betreibern zu sein haben, zu plombieren.

Für Hinweise, die zum Ergreifen von Sündern bezüglich überhöhter Leistungsflußdichten führen, sind Prämien auszusetzen. Diese Gelder sind aus einem Fonds zu beziehen, der durch die Strafen für Delikte in diesem Bereich gespeist wird.

In der Überzeugung damit eine Grundlage für besser geeignete Gesetze auf diesem zugegebener Maßen recht neuen Gebiet schaffen zu können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ing. Michael Fichtenbauer  
Geschäftsführer  
e2io.com IT-Services GmbH  
[www.computerdienste.at](http://www.computerdienste.at)  
Email: [fimi@e2io.com](mailto:fimi@e2io.com)